

Landkreis Ravensburg
Gemeinde Ebersbach - Musbach
Gemarkung Musbach

Umweltbericht

nach § 2a BauGB

Bebauungsplan “Oberer Strehle – 2.Änderung“

Teil II der Begründung zum Bebauungsplan

Verfahrensträger

Gemeinde Ebersbach - Musbach
Kirchplatz 4
88371 Ebersbach - Musbach

Vorhabenträger

Transporte und Kompostierung
Strobel GmbH & Co. KG
Oberer Strehle 3
88371 Ebersbach-Musbach

Umweltbericht

Dipl.-Ing.(FH) Klaus Saur
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt BDLA
Bergstraße 6, 88512 Mengen

11.September 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Beschreibung der Planung.....	4
2.1	Angaben zum Standort (Nutzungsmerkmale)	4
2.2	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	5
2.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	5
3	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen und ihre Berücksichtigung.....	5
4	Vorgehensweise in der Umweltprüfung	8
4.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	8
4.2	Methodisches Vorgehen.....	8
4.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen	8
5	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung	9
5.1	Schutzgut Mensch	9
5.2	Schutzgut Arten/ Biotope und biologische Vielfalt.....	9
5.3	Schutzgut Boden.....	11
5.4	Schutzgut Wasser.....	12
5.5	Schutzgut Klima/Luft.....	12
5.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	13
5.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
5.8	Wechselwirkungen.....	13
5.9	Zusammenstellung der Bewertungen	14
5.10	Umgang mit sonstigen Umweltbelangen	14
6	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	15
6.1	Bestandsbeschreibung	15
6.3	Berücksichtigung von Artenschutzbelangen.....	17
6.4	Zusammenfassung	17
7	Eingriffsregelung	18
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	18
7.2	Minimierungsmaßnahmen.....	18
7.3	Ausgleichsmaßnahmen	19
7.4	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	20
7.5	Eingriffs-Ausgleichsbilanz externe Maßnahmen	21
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung/ Nichtdurchführung der Planung.....	22
9	Geplante Maßnahmen zum Monitoring	22
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
11	Anhang	24
11.1	Planunterlagen.....	24

11.2 Pflanzenauswahlliste	24
---------------------------------	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild des Planungsgebietes mit Eintragung Geltungsbereich	4
Abbildung 2: Auszug Regionalplan Bodensee Oberschwaben	6
Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplan GVV Altshausen	6
Abbildung 4: Auszug aus Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) für den Bereich Ebersbach- Musbach	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzgebiete und geschützte Strukturen in der Umgebung des Planungsgebietes	10
Tabelle 2: Übersicht über Bewertungen von Bestand und Auswirkungen der Planung	14

1 Vorbemerkung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Zusammen mit der grünordnerischen Planung werden eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Modell der LUBW erstellt und die Artenschutzrechtliche Belange betrachtet.

Für den Planbereich wird das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oberer Strehle – 2. Änderung“ gem. § 12 BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich umfasst bereits bebaute Flächen sowie sich daran im Westen anschließende Außenbereichsflächen.

Für diese Planung wird eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 a BauGB und nach § 14 b Abs. 1 Nr. 1 des UVPG notwendig.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Angaben zum Standort (Nutzungsmerkmale)

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschland gehört das Planungsgebiet zu der naturräumlichen Haupteinheit „Voralpines Hügel- und Moorland“ und hier zu dessen Untereinheit des „Oberschwäbische Hügelland“. Das Oberschwäbische Hügelland ist geprägt von der mit glazialen Becken, Seen und Mooren Jungmoränenlandschaft des Voralpenlandes.

Der Planungsraum ist gekennzeichnet durch leichte Modellierung mit weiten Agrarflächen und den Gehölzflächen als abwechslungsreiche Landschaft.



Abbildung 1: Luftbild des Planungsgebietes mit Eintragung Geltungsbereich
(Quelle: Luftbild LUBW 2019 / ohne Maßstab)

Prägend für den Landschaftsraum sind dörfliche Ortslagen und dünne Einzelbesiedlung, die wirkungsvollen Gehölzstrukturen und Waldflächen und die wechselnde Topographie des Landschaftsraumes.

Die entsprechenden Nutzungen im Planungsgebiet selbst und in der näheren Umgebung sind auf dem Luftbild (Abb.1) zu erkennen.

2.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Die Art der baulichen Nutzung ist für den gesamten Geltungsbereich ausschließlich als Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB festgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,01 ha (30.086,80 qm).

Die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes begründet sich durch wesentliche Änderungen im Maß der baulichen Nutzung.

Die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird erforderlich wegen der Vergrößerung des Geltungsbereiches um ca. 10.480 qm auf insgesamt ca. 3,01 ha; wegen der Änderung der Kapazität der Kompostieranlage von 6.000 to/Jahr auf 18.000 to/Jahr, der Erweiterung der überbaubaren Fläche mit dem Neubau einer Lagerhalle und der Veränderung der versiegelten Bereiche.

Zudem wird mit der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Herausnahme bzw. Auflösung bisher zulässiger Nutzungen (Windelvergärungsanlage / Hundesportplatz / Sportgebäude) geregelt.

Für grünordnerische Maßnahmen sind Pflanzgebote nach § 9 (1) Nr.25 a BauGB festgesetzt.

Ziele der Planung:

Ausweisung von Flächen zum Recycling durch die Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t bis weniger als 50 t je Tag und der Ermöglichung der baulichen Erweiterung durch Vergrößerung der ursprünglichen in diesem Bereich bestehenden Festsetzungen. Es ist vorgesehen, mit der Planung Konflikte mit dem Naturraum bzw. Nutzungskonflikte zu vermeiden oder zu minimieren.

2.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für das Vorhaben sind nicht möglich, da die Standortbedingungen für die Planung der Verdichtung und Erhöhung der Kapazität optimal sind und wirtschaftlicher genutzt werden können.

3 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen und ihre Berücksichtigung

Für diese Planung sind die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (**BauGB**) zur Umweltprüfung sowie die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (**BNatSchG**) in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Fassung und des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg (**NatSchG**) zur Eingriffsregelung relevant.

Für die Entwässerungsplanung des Baugebietes sind die Bestimmungen des Wassergesetzes von Baden-Württemberg (**WG**) maßgeblich.

Als übergeordnete Planungen sind der **Regionalplan** Bodensee - Oberschwaben und der **Flächennutzungsplan** des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen zu beachten. Der bestehende Flächennutzungsplan GVV Altshausen wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren angepasst..

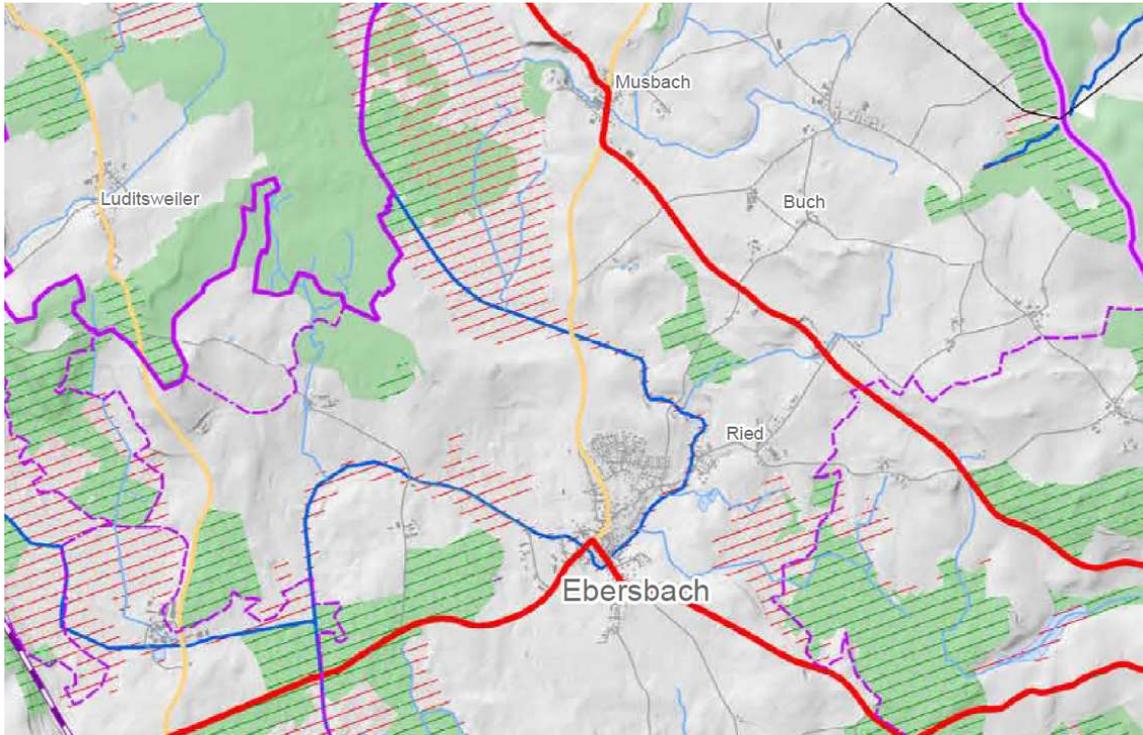


Abbildung 2: Auszug Regionalplan Bodensee Oberschwaben
(Quelle: RVBO RPlan 2020 Blatt Nord)

Den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans steht die vorliegende Planung nicht entgegen. Die regionalplanerischen Ziele werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

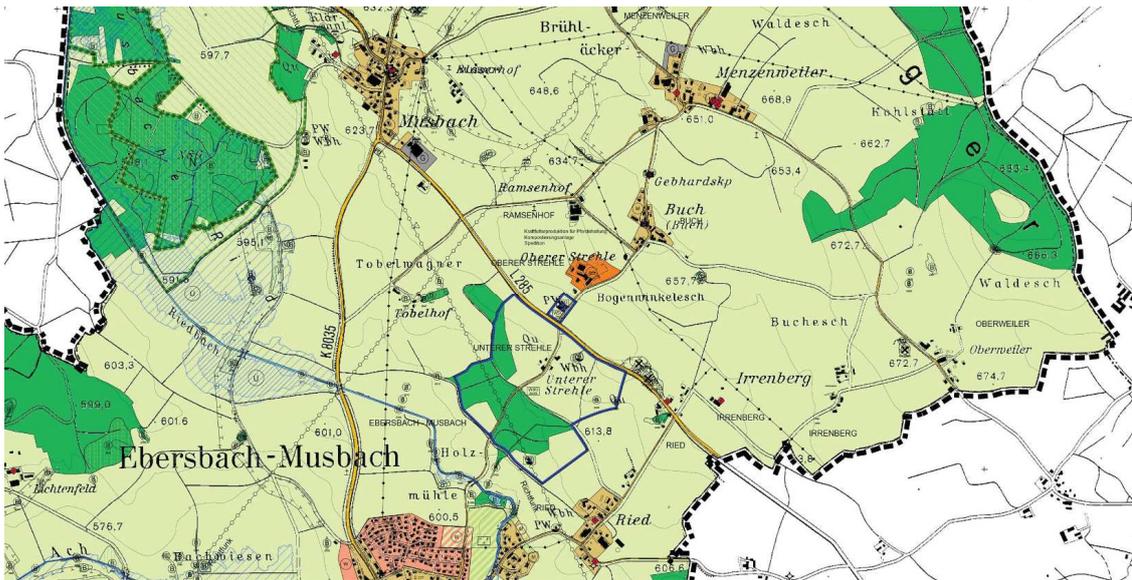


Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplan GVV Altshausen
(Quelle: GVV Altshausen, 2020)

Die Fläche ist gemäß dem geltenden Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung gemäß Planeinschrieb ausgewiesen. Der westliche Bereich der geplanten Erweiterung liegt im Außenbereich und ist Fläche für die Landwirtschaft.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden, um Artenschutzrechtliche Interessen im Zusammenhang darzustellen, Belange zum Artenschutz beschrieben, damit diese im Vorfeld Berücksichtigung finden können.

Durch die geplante Erweiterung der bestehenden Anlage unterliegt das Projekt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Für das immissionsschutzrechtliche Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**) wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes weitere Gutachten gefertigt. Die Ergebnisse daraus werden bei den einzelnen betreffenden Schutzgüter im Umweltbericht dargestellt.

- Beschreibung des Vorhabens Kapazitätserweiterung der Kompostieranlage der Bausch Engineering GmbH, Ravensburg, mit der Darstellung des Betriebsablaufes der Gesamtanlage und der Emissionen (**Staub**)
- Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb der Kompostierungsanlage der Strobel GmbH Co.KG des ISIS Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz (**Lärmschutz**).
- Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen im Rahmen der geplanten Erweiterung einer Kompostierungsanlage Strobel GmbH & Co KG durch die iMA Richter & Röckle GmbH & Co.KG aus Freiburg (**Geruch**).

4 Vorgehensweise in der Umweltprüfung

4.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Eine Untersuchung der Umweltbelange auf deren Bedeutung und Empfindlichkeit muss räumlich und inhaltlich abgegrenzt werden. Räumlich wird der Untersuchungsraum wie folgt abgegrenzt:

- Die Betrachtung des Schutzguts Mensch bezieht neben dem Planungsgebiet auch die umgebende Landschaft.
- Für die Betrachtung der Tiere/Pflanzen und biologischen Vielfalt wird der Untersuchungsraum über das eigentliche Planungsgebiet hinaus erweitert. Der umgebende Bereich des Landschaftsraumes wird in die Untersuchung mit aufgenommen.
- Die Untersuchung des Umweltbelanges Boden beschränkt sich auf die Flächen des Bebauungsplans.
- Hinsichtlich des Teilschutzgutes Oberflächenwasser beschränkt sich der Untersuchungsraum auf das Planungsgebiet.
- Bezüglich des Teilschutzgutes Grundwasser liegt vorrangig die Fläche des Geltungsbereiches im Interesse der Untersuchung. Mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper werden untersucht.
- Im Rahmen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung beschränkt sich die Untersuchung des Schutzguts Klima und Luft auf den Bereich des Lokalklimas. Allgemeingültige globale klimatische Zusammenhänge werden hier nicht näher erläutert.
- Die Bedeutung der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung bezieht sich vorrangig auf den Landschaftsausschnitt des Gebietsrandes in diesem Bereich.
- Kultur- und Sachgüter werden im Bereich des Bebauungsplans festgestellt und untersucht.

Inhaltlich werden nur Aspekte geprüft, die gem. § 2 Abs. 4 S. 2 BauGB mit angemessenem Aufwand ermittelt werden können.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für das Vorhaben wird nach § 2 a BauGB zur Dokumentation der Umweltprüfung und zur Zusammenstellung der untersuchten Umweltbelange ein Umweltbericht erarbeitet. In diesem wird zunächst der Bestand dargestellt und bewertet. Ebenso wird mit den umweltbezogenen Auswirkungen der Planung verfahren.

Die Bestandsbewertung orientiert sich an den Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz (LUBW) zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zur Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs.

4.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

Keine

5 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

Die prognostizierten Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltbelange der durch die Planung entstehenden Beeinträchtigungen resultieren aus der zu erwartenden Reichweite der erheblichen Wirkungen durch die Planung. Die relevanten Funktionen der einzelnen Umweltbelange sowie die auf sie einwirkenden erheblichen Auswirkungen der Planung werden im nachfolgenden Kapitel beschrieben und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten beurteilt.

5.1 Schutzgut Mensch

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
<p><u>Gesundheit:</u> Derzeit ist die Immissionsituation für den Menschen als gut zu bewerten, da das Planungsgebiet in ländlicher, dünn besiedelter Umgebung liegt Bislang bestehen lediglich durch den Ziel- und Quellverkehr auf der Ortsstraße sowie die landwirtschaftliche Nutzung (Gerüche, Stäube) sehr geringe Emissionen.</p> <p>Entsprechend den BImSchG sind bei diesem Verfahren auch die Emissionen von Lärm, Staub und Geruch mit einzubeziehen.</p> <p><u>Land- und Forstwirtschaft:</u> Die überplante Erweiterungsfläche besitzt wegen des geringen Umfanges keine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft. Für die Forstwirtschaft hat das Gebiet keine Bedeutung.</p>	<p>Die Bedeutung der geplanten Nutzung bedingt durch ihre Eigenart als überwiegend gewerblich genutzte Fläche keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen mit Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Sehr geringe Mehrbelastung an Lärm; sehr geringe Zunahme des Verkehrs.</p> <p>Die vorliegenden einzelnen Gutachten zu den Parametern ergaben keine Nachteile für das Schutzgut Mensch. Insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>

5.2 Schutzgut Arten/ Biotop und biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt:

Besonders bedeutend für den Erhalt der biologischen Vielfalt, die sowohl die Vielfalt an Tieren und Pflanzen als auch die Vielfalt an Lebensräumen beinhaltet, sind die Vegetations- und Landschaftselemente, die unter einen besonderen gesetzlichen Schutz gestellt wurden. Insbesondere die nach der europäischen FFH- und der Vogelschutzrichtlinie geschützten Bestandteile der Umwelt tragen in hohem Maße zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei.

Im Planungsgebiet selbst sind keine **Schutzgebiete und geschützte Biotop** in Teilabschnitten oder in Teilflächen, welche auf eine hohe ökologische Wertigkeit schließen lassen, vorhanden. Das Planungsgebiet liegt von der im Westen verlaufenden Grenze des Geltungsbereiches bis zur

Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Booser-Musbacher Ried“ und des nahezu deckungsgleichen FFH-Gebietes „Feuchtgebiete um Altshausen“ ca. 1.300 m entfernt;

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (-Booser-Musbacher Ried -) liegt mehr als 1400 m vom westlichen Rand des Planungsgebietes entfernt.

FFH-Mähwiesen sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht kartiert.

Folgende geschützte Strukturen, Biotop- und Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Planungsgebietes:

Biotop/Schutzgebiete	Lage / Entfernung	Abschätzung der Auswirkungen
<u>§30-Biotop</u>		
„Feldgehölz beim unteren Strehlishof“ Biotop-Nr. 180234362323	südlich, ca. 360 m entfernt	keine Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Fernwirkung der gepl. Nutzung und kein Eingriff in das Feldgehölz durch die Planung erfolgt
„Hecke nördlich Ramsenhof“ Biotop-Nr. 180234362316	Im Norden des Planungsgebietes ca. 390 m entfernt	keine Beeinträchtigungen; s.o.
„Feldgehölz südöstlich Buch“ Biotop-Nr. 180234362419	ca. 450 m östlich	keine Beeinträchtigungen; s.o.
„Eschengehölz nordwestlich Ramsenhof“ Biotop-Nr. 180234362314	ca. 540 m nordwestlich	keine Beeinträchtigungen; s.o.
<u>Schutzgebiete</u>		
LSG-Gebiet „Booser-Musbacher Ried“ Schutzgebiets-Nr.: 4.36.068	1300 m westlich	Keine Beeinträchtigungen wegen der Entfernung und der geringen Wirkungstiefe der geplanten Nutzung
FFH-Gebiete „Feuchtgebiete um Altshausen“ Schutzgebiets-Nr.8023341	1300 m nordwestlich	Keine Beeinträchtigungen wegen der Entfernung und der geringen Wirkungstiefe der geplanten Nutzung
Naturschutzgebiet „Booser-Musbacher Ried“ Schutzgebiets-Nr. 4.176	1400 m westlich	Keine Beeinträchtigungen wegen der Entfernung und der geringen Wirkungstiefe der geplanten Nutzung

Tabelle 1: Schutzgebiete und geschützte Strukturen in der Umgebung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet besitzt hinsichtlich dieses Teilschutzgutes Biologische Vielfalt aufgrund seiner hauptsächlich bisherigen Nutzung als gewerblicher Betrieb und wegen fehlender geschützter Strukturen im Zusammenhang mit einer geringen Fernwirkung der Immissionen eines Gewerbegebietes bei ordnungsmäßigem Betrieb nur eine **geringe** Bedeutung.

Arten und Biotope:Wesentliche Biotoptypen

Durch die Planung werden zu der vorhandenen betrieblichen Struktur bisher landwirtschaftliche Nutzflächen überbaut und betrieblich genutzt. Die intensiv genutzten Wiesenflächen besitzen eine **geringe naturschutzfachliche Bedeutung**.

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
Nordöstlich des Planungsgebietes sind Acker- u. Grünlandflächen vorhanden; im Südosten Straßen und Ackerflächen. Im Süden sind Wohngebäude mit Gärten bestehend. Im Westen liegt ein Schweinemastbetrieb; die Umgebung sind Ackerflächen.	Im Planungsgebiet ist wegen des Bestandes ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Totholzkäfer) nicht zu erwarten. In relevante Biotopstrukturen wird nicht eingegriffen. Insgesamt geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes.

Der Eingriff bedingt in der Fläche geringe Auswirkungen, da hier in keine Biotoptypen mit einer mittleren oder hohen Wertigkeit für das Schutzgut Arten und Biotope betroffen sind. Eingriffe in hochwertige Biotopflächen oder Biotope finden nicht statt.

5.3 Schutzgut Boden

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
Hydrogeologische Einheit des Mittel- und Unterjura (GWG) tonig bis tonig-schluffiger Verwitterungsboden Schädliche Altlasten bzw. Altablagerungen sind nicht bekannt.	Bodenfunktionen: AkiWas 3 (Ausgleichskörper Wasserkreislauf), FiPu 3 (Filter-Puffer-Vermögen), NatVeg 1 (Natürliche Vegetation) und KuPfl 2 (Eignung Kulturpflanzen); Eingriff durch Reduzierung Grundwasserneubildungsrate Der größte Teil des Geltungsbereiches ist bereits bebaut oder versiegelt; Landwirtschaftliche Nutzung: Grünland/Acker Insgesamt nicht erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Planung wirkt sich auf Grund zum Teil bereits bebauter Flächen insgesamt gesehen **nicht erheblich** auf das Schutzgut Boden aus; von einer Gesamtfläche von bestehend ca. 13.880 qm werden noch zusätzlich ca. 6.800 qm durch die geplante bauliche Erweiterung und Vergrößerung der befestigten Betriebsflächen versiegelt.

5.4 Schutzgut Wasser

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
<p>Im Planungsgebiet selbst innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Es ergibt sich somit eine geringe Bedeutung des Planungsgebietes hinsichtlich des Grundwasserschutzes.</p>	<p>Auf Grund der Tatsache, dass kein Niederschlagswasser direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, ergibt sich für das Schutzgut Oberflächengewässer eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einem Eingriff.</p> <p>Keine Beeinträchtigungen durch die Nutzung zu erwarten, da aus den versiegelten Flächen das Oberflächenwasser über vorhandene Sammelbehälter und die bestehenden Kanalisation abgeführt wird. Insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigung zu erwarten.</p>

Folgende Wasserschutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Planungsgebietes:

Biotope/Schutzgebiete	Lage / Entfernung	Abschätzung der Auswirkungen
<u>Wasserschutzgebiete</u>		
WSG „Arteserbrunnen“ WSG-Nr-Amt: 436071	200 m südlich über Landesstraße L 285	keine Beeinträchtigungen
WSG „Ströhlshof“ WSG-Nr-Amt: 436049	70 m südlich des Geltungsbereiches	keine Beeinträchtigungen

Nach § 45 b Abs. 3 WG ist zu beachten, dass die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen bei Neuanlagen gefordert wird. Durch die vorhandenen Sickermulden für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser am Rand außerhalb des Planungsgebietes wird dieser Eingriff reduziert werden. Ein direkter Eingriff in das Grundwasser durch tiefe Abgrabungen wird durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet. Die Planung greift **nicht erheblich** in das Schutzgut Grundwasser ein.

5.5 Schutzgut Klima/Luft

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
<p>Hauptwindrichtung West/Südwest, weht von Ortslage Musbach weg</p> <p>Gute Durchlüftung des Plangebiets aufgrund der freien Lage.</p>	<p>Geringe Empfindlichkeit der Luftqualität; temporär geringe Emissionen durch Bautätigkeiten bei der Erschließung (Staub), mittlere Emissionen durch ordnungsgemäße Nutzung, Heizungsanlagen und Verkehr Lieferung und Abholung (Luftschadstoffe).</p>
<p>Plangebiet liegt außerhalb der Ortslage; ca. 630 – 642 ü.NN.; aufgrund der Lage und Orientierung zum Talraum keine Bedeutung</p>	<p>Das Planungsgebiet ist wegen seiner bereits vorhandenen Bebauung als nicht siedlungsrelevanter Kaltluftentstehungsort</p>

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
für die Kalt- und Frischluftproduktion. Es liegt südwestexponiert im Abfließbereich aus den Lagen der Kaltluftentstehungsflächen oberhalb des Gebietes.	und als nicht bioklimatisch hochwertig aktive Fläche einzustufen und besitzt somit lediglich eine geringe Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Klima und Luft. Die Bedeutung und Empfindlichkeit der Fläche für das Schutzgut Klima/Luft durch die oberhalb liegenden freien und dünn besiedelten Flächen sind mit gering zu bewerten.

5.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
<p><i>Landschaftsbild</i></p> <p>Das Landschaftsbild wird im Wesentlichen bestimmt als vielfältiger Natur- und Kulturraum.</p> <p>Prägend für den Landschaftsraum sind dörflichen Ortslagen und dünne Einzelbesiedlung, die wirkungsvollen Gehölzstrukturen und Waldflächen und die wechselnde Topographie des Landschaftsraumes. Das Landschaftsbild des Planungsraumes ist in seinem Bestand von mittlerem Wert.</p> <p><i>Naherholung</i></p> <p>Das Plangebietes innerhalb des Geltungsbereiches hat für die Erholung auf Grund seiner überwiegend gewerblichen Nutzungen keine Bedeutung.</p>	<p>Insgesamt hohe Bedeutung aufgrund der Lage in der freien Landschaft: Die geplante Erweiterung der Bebauung liegt in der Fortsetzung vorhandener Bebauung, eine geringe Veränderung des Landschaftsbildes ist vorhanden, durch Festsetzung von Maßnahmen zur Einbindung nicht erheblich</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderem Erholungswert. Der Gebietsraum der Planung ist wesentlich für Feierabend- oder Spaziergängerholung.</p> <p>Die geplante Erweiterung der bisherigen Nutzung wirkt sich auf die Erholungsnutzung des Landschaftsraumes nicht erheblich aus.</p>

5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet und in der näheren Umgebung nicht bekannt.

5.8 Wechselwirkungen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind auch die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln. Folgende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind im Planungsgebiet festzustellen:

- Die Vegetation der landwirtschaftlichen Flächen im Planungsraum wirkt als Wasserspeicher und Wasserfilter und wirkt somit auf das Schutzgut Wasser, Teilschutzgut Grundwasser ein. Durch ein teilweises Entfernen von Vegetation im Bereich des geplanten Gebäudes wird die Grundwasserneubildungsrate vermindert.

- Der Boden bietet zahlreichen Kleinlebewesen einen Lebensraum.
- Der Boden wirkt als Grundwasserfilter und schützt das Grundwasser vor Verunreinigungen durch Schadstoffe.

Es können keine sich verstärkenden Auswirkungen durch die Betrachtung der Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern festgestellt werden.

5.9 Zusammenstellung der Bewertungen

In der folgenden Tabelle werden die Bewertungen aus den vorhergehenden Kapiteln noch einmal zusammengefasst. Sind die Auswirkungen der Planung auf ein Schutzgut zwar erheblich, könnten aber durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich des Eingriffs auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden, steht die entsprechende Bewertung in Klammern.

Schutzgut	Aspekt	Bewertung des Bestands	Auswirkungen der Planung
Mensch	Gesundheit	hoch	nicht erheblich
	Landwirtschaft	gering	nicht erheblich
	Fortwirtschaft	k.A.	-
Arten / Biotop u. biol. Vielfalt	biologische Vielfalt	mittel	nicht erheblich
	Arten / Biotop	gering	mit Maßnahmen nicht erheblich
Boden	Standort f. nat. Vegetation	k. A.	-
	Standort für Kulturpflanzen	mittel	nicht erheblich
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	mittel	nicht erheblich
	Filter und Puffer für Schadstoffe	mittel	nicht erheblich
	Kulturgesch. Bedeutung	k. A.	-
Wasser	Oberflächengewässer	k.A.	-
	Grundwasser	gering	nicht erheblich
Klima/Luft	klimatische und lufthygienische Situation	mittel	nicht erheblich
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbild	hoch	mit Maßnahmen nicht erheblich
	Erholung	gering	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter	nicht vorhanden	keine
	Sachgüter	nicht vorhanden	keine

Tabelle 2: Übersicht über Bewertungen von Bestand und Auswirkungen der Planung

5.10 Umgang mit sonstigen Umweltbelangen

Eine Nutzung solarer Energie ist möglich.

6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

6.1 Bestandsbeschreibung

Als besondere Schutzverantwortungen und Entwicklungspotenziale für Anspruchstypen (Zielartenkollektive) aus landesweiter Sicht werden für die Gemeinde Ebersbach-Musbach die Anspruchstypen (Zielartenkollektive) aus landesweiter Sicht „Größere Stillgewässer“, „Kleingewässer“ und „Mittleres Grünland“ genannt. Alle drei Biotoptypen sind jedoch im Geltungsbereich des Planungsgebietes nicht vorhanden und auch durch die Planung selbst weder direkt noch indirekt betroffen.

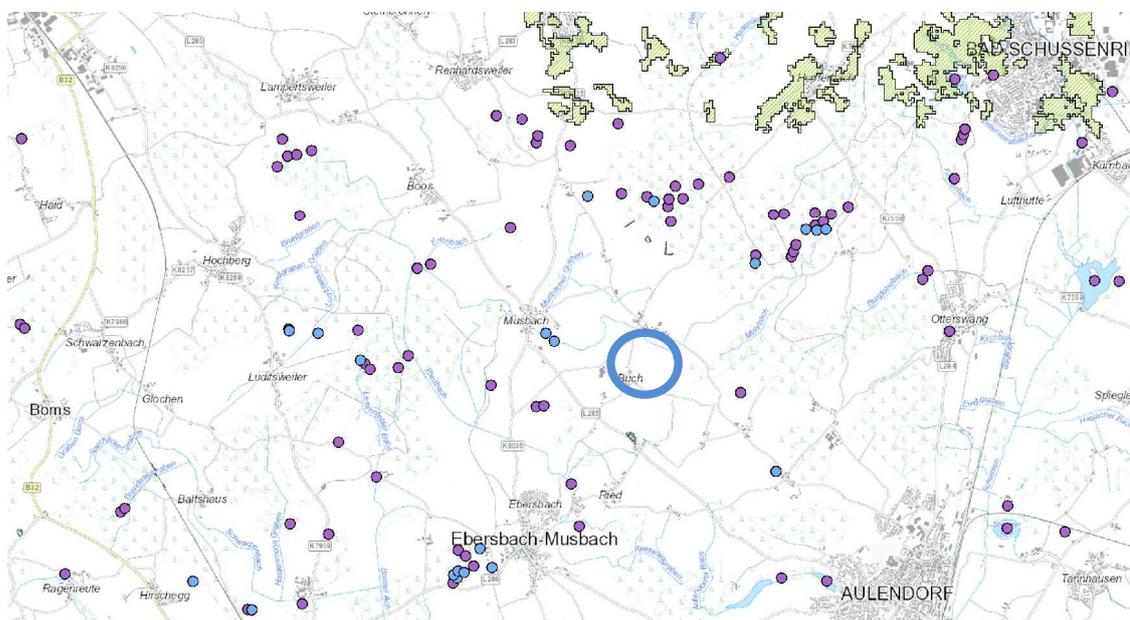


Abbildung 4: Auszug aus Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) für den Bereich Ebersbach-Musbach
Quelle: LUBW

Die weiteren in der Nähe des Planungsgebietes liegenden Habitatstrukturen sind auf diesen Standort lokal begrenzt und wirken auf der Art und der Entfernung nicht in das Planungsgebiet ein.

Eine weitere Betrachtung für diese Habitatstrukturen ist daher nicht untersuchungsrelevant. Für das Vorkommen von durch die FFH-Richtlinie oder die Vogelschutzrichtlinie geschützten oder national streng oder besonders geschützten Arten konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden. Die ausgewiesenen FFH-Gebiete sind mehr als 1 km entfernt.

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches ergeben sich demnach **geringe Auswirkungen** auf das Schutzgut Arten und Biotope.

6.2 Ermittlung und Bewertung des potentiellen Artenvorkommen

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden die vorhandenen Biotopstrukturen grob erfasst und einer ersten Bewertung im Hinblick auf ihre potenzielle Bedeutung für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie darüber hinaus der national besonders geschützten Arten gem. BArtSchV unterzogen.

Ausschlaggebend für die Prüfung sind die Fortpflanzungsstätten, d. h. Strukturen und Bereiche, die eine direkte und unverzichtbare funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung der Art haben

(Nest, Niststätte, Brutplatz und Brutrevier, Entwicklungsstätte, Eiablageplatz, usw.). Nahrungs- und Jagdgebiete gehören nicht zu den Lebensstätten und sind i. d. R. für die Prüfung nicht relevant.

Der Betrachtungsraum umfasst das Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplanes) sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche. Als unmittelbarer Wirkungsraum wird ein Umkreis von etwa 100 m angenommen.

Aufgrund des Bestandes und der bestehenden Nutzung konnten direkt keine Arten kartiert werden.

Pflanzenarten

Im Planungsgebiet sind auf Grund der derzeitigen intensiven Nutzung als betriebliche Nutzung keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzen zu erwarten.

Tierarten

Vögel

Das Planungsgebiet selbst weist direkt potenzielle Nistplätze für Vogelarten mit unterschiedlichen Niststandortpräferenzen wie Baumfreibrüter, Strauchbrüter und Bodenbrüter auf.

Am östlichen und nördlichen Rand des Wirkungsraumes vorhandene Gehölzbeständen der Feldgehölzhecke entlang des Feldweges und die Gehölzkulisse der Sickerflächen im südlichen Bereich können allerdings Brutvogelarten erwartet werden.

Für die bestehende Feldgehölzhecke an den Rändern des Plangebietes ist im Sinne einer Artenschutzrelevanz für solche Gehölzbestände ein Roden auszuschließen.

In den angrenzenden bebauten Bereichen sind Gebäudebrüter zu erwarten. Diese Arten sind durch eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben aber nicht betroffen. Für diese Vogelarten sind aufgrund ihrer Störungstoleranz und der räumlichen Entfernung keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störwirkungen zu erwarten.

Ein Vorkommen von Offenland-Arten (Feld- oder Wiesenbrüter) kann aufgrund der derzeitigen bestehenden Nutzung mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für Höhlenbrüter fehlen im Plangebiet geeignete Höhlenbäume. Ebenso sind im Erweiterungs- und Plangebiet keine hohen Bäume vorhanden, die Greifvögeln oder Graureiher als Nistplatz dienen können.

Es ist dadurch nicht zu erwarten, dass bei den in Frage kommenden besonders oder streng geschützten Arten aufgrund einer geringen Störungsanfälligkeit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gegeben ist. Hinsichtlich der Wahl des Brutplatzes anspruchsvolle oder störungsempfindliche Arten sind angesichts der störbedingten Vorbelastungen im Wirkungsraum des Vorhabens kaum zu erwarten.

Im Plangebiet sind keine Habitatpotentiale für streng geschützte, gefährdete Vogelarten erkennbar. Für die ggf. vom Vorhaben betroffenen Einzelpaare von häufigen Arten stehen weiträumig noch geeignete Lebensräume zur Verfügung, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population nicht zu erwarten ist.

Fledermäuse

Ein Sommerquartier von Fledermausarten innerhalb des Geltungsbereiches wird aufgrund nicht vorhandener Habitatsituation ausgeschlossen. Im bebauten Bereich mögliche Habitatstrukturen (z.B. hinter Fensterläden) innerhalb des Planungsgebietes können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, werden aber vom punktuellen Eingriff durch die Planung weder berührt noch beeinträchtigt. Der Geltungsbereich wird erweitert; in den Bestand dieser möglichen Habitatplätze wird dadurch weder direkt noch indirekt eingegriffen.

Fazit der Artenschutzbetrachtung:

Für das Vorkommen von durch die FFH-Richtlinie oder die Vogelschutzrichtlinie geschützten oder national streng oder besonders geschützten Arten konnten Vögel als Anhaltspunkte gefunden werden. Nach Abschätzung des Vorkommens von Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und für andere Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht betroffen sein.

Weitere planungsrelevante Arten, insbesondere Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie konnten im Planungsgebiet durch die Potentialanalyse nicht ermittelt werden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die mögliche vorkommende Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG nicht erfüllt. Dem Vorhaben stehen artenschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegen.

6.3 Berücksichtigung von Artenschutzbelangen

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Tierarten sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Minderung der indirekten Beeinträchtigungen während der Bauphase ist jedoch vor Beginn rechtlich zu sichern und umzusetzen:

- Ausführungszeitraum

Die Eingriffe mit Abtrag und Entfernen der Vegetationsschichten sind außerhalb der Brutzeiten nur zwischen November und Februar auszuführen.

- Erhalt der vorhandenen Strukturen

Zum Schutz der Gehölzbestände innerhalb des Baugrundstückes sind diese vor Beginn der Bauphase einzumessen und ggfls. geeignete Sicherungsmaßnahmen auszuführen zur Absicherung des dauerhaften Erhalts dieser Lebensräume auf dem eigenen Grundstück.

- Grundsätze bei der Lichtplanung

Durch verschiedene Maßnahmen kann der Lichtsmog eingeschränkt werden Minimierung von Beleuchtungsdauer und -intensität, abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse, Verhinderung der Abstrahlung über die Horizontale und Minimierung der Oberflächentemperatur der Leuchten unter 60 °C.

Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen, Natrium-Hochdrucklampen oder warmweißen LED's.

6.4 Zusammenfassung

Für europarechtlich geschützter Arten und sowie für die Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und für andere Vogelarten werden mit Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Hinsichtlich möglicher betreffender Tierarten kann unter Einbeziehung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Berücksichtigung von Artenschutzbelangen davon ausgegangen werden, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben werden bzw. sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Funktionen der Lebensstätten im räumlichen Verbund und funktionalen

Zusammenhang erhalten bleiben und die lokale Population der betreffenden Tierarten nicht erheblich beeinträchtigt wird.

7 Eingriffsregelung

Die Planung stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da teilweise Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Umweltbelange Landschaft und Boden entstehen können. Durch entsprechende Maßnahmen können diese Auswirkungen auf ein Maß reduziert oder ausgeglichen werden, das als nicht erheblich eingestuft werden kann.

In den vorhergehenden Kapiteln wurden bereits teilweise mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung vorgeschlagen. Hier werden sie unter Berücksichtigung der positiven Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Planungsgebiet zusammengestellt und als grünordnerische Maßnahmen durch die Übernahme in den Bebauungsplan festgesetzt.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt am jeweiligen Standort lässt sich bei der geplanten Nutzung primär nur durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Alternative Standorte sind nicht möglich.

7.2 Minimierungsmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen zur Minderung des Eingriffes durch die Art und das Maß der baulichen Nutzung bei vorliegendem Bebauungsplan sind:

- Erdaushub ist im Gelände (Geländemodellierung) einzubauen. Überschüssiger oder belasteter Erdaushub ist gesondert abzufahren und entsprechend zu entsorgen.
- Bei den Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden (§ 4 LBodSchAG) zu berücksichtigen.
- Die Einschränkung der natürlichen Grundwasserneubildung ist durch die Verwendung offenerporiger Beläge in den Belagsflächen und durch die Anlage von Versickerungsflächen zu vermindern, wenn nicht durch andere gesetzliche Vorschriften geregelt. Dadurch vermindert sich der Eingriff durch Versiegelung.
- Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch die strikte Beachtung der entsprechenden Vorschriften vermindert werden.
- Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen sind durch die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und der technischen Regeln zu vermindern.
- Die mit Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind entsprechend Planeintrag als Flächen nach § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB festgesetzt. Diese sind mit Bäumen und Sträuchern aus der entsprechenden Pflanzenauswahlliste (im Anhang) auf den gesamten Flächen zu bepflanzen. Sie dürfen nicht als Nebenflächen genutzt werden. Die Vegetationsflächen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
- Die mit Pflanzbindung festgesetzten Gehölzbestände sind entspricht dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
- Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu minimieren, sind reflektierende Materialien für Dächer und Fassaden und zusätzlich schwarze Materialien für Außenwandflächen als unzulässig zu erklären.
- Großflächige Fassaden und Fassadenbereiche sind wirksam zu begrünen.

- Um eine unbeabsichtigte Tötung bzw. Verletzung oder Störungen artenschutzrelevanter Arten grundsätzlich zu vermeiden, wird festgesetzt, die Baufeldräumung und insbesondere die Beseitigung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Fortpflanzungszeit (September – März) vorzunehmen. Rodungen sind ausschließlich in der vom NatSchG vorgeschriebenen Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig.
- Die im Kapitel zum Artenschutz vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minderung des Eingriffes sind zu beachten.
- Wenn eine Einzäunung der Flurstücke als bauliche Anlage der offenen Art (Drahtzäune, Stabgitter, o.vgl.) errichtet werden, sind diese bodenfrei auszuführen.

7.3 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes sind geplant:

M 1 – Erhalt der Feldgehölzhecke

Die Feldgehölzhecke entlang der östlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist weiter dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Die Feldgehölzhecke ist in seinem Bestand auch über die gesamte Bauzeit zu sichern.

M 2 – Gehölzpflanzungen entlang der Gebietsgrenzen

Entlang der westlichen und nördlichen Gebietsgrenzen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für einen Recyclingbetrieb werden wirksame Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die freiwachsenden Feldgehölzhecken werden überwiegend aus standortgerechten Sträuchern aufgebaut. Zur harmonischen Einbindung in die Landschaft, um den Struktureichtum zu erhöhen und damit die Lebensbedingungen für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten zu verbessern, wird die Anpflanzung abwechslungsreich und mit unterschiedlichem Höhengaufbau ausgeführt. Zudem binden diese Feldgehölzhecken das Planungsgebiet in die Landschaft ein und bereichern den Planungsbereich, so dass dort die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Lebensraum geschaffen werden.

Die Feldgehölzhecken mit unterschiedlicher Zusammensetzung und mehrstufigem Profil sind als Schutz und Gliederungselement zu erhalten und zu pflegen, damit ein dauerhafter Bestand gewährleistet ist. Für die Hecke sind ausschließlich gebietsheimische Bäume und Sträucher entsprechend der Pflanzenauswahlliste zu verwenden.

Unter der Feldgehölzhecke ist bei der Pflanzung eine extensive Wiesenmischung einzusäen, die möglichst nicht oder möglichst erst spät im Jahr gemäht werden soll.

Die Strauchanpflanzung dient neben der landschaftlichen Einbindung des Gebietsrandes vor allem Vögeln als Brutplatz, aber auch andere Tiere (Igel, etc.) finden hier einen Unterschlupf. Die Pflanzflächen wirken sich vor allem im Sommer positiv auf das Kleinklima innerhalb des Gebietes aus.

M 3 – Obstbaumpflanzungen auf extensiver Wiese

Ein Teil der bisher als Grünfläche genutzten Wiese im östlichen Bereich des Betriebsgeländes wird als extensive Wiese weiter erhalten und gepflegt. Die Teilfläche wird zusätzlich mit Obstbaumhochstämmen bepflanzt und extensiv gepflegt und dadurch als ökologischer Lebensraum aufgewertet.

Die Obstbaumhochstämme sollten von BdB-Markenbaumschulen¹ bezogen werden, die in der Region liegen und dem Pflanzstandort hinsichtlich Bodenverhältnissen und Klima vergleichbar sind. Die Stammhöhe soll min. 1,80 bei der Pflanzung betragen. Im extensiven Obstbau sollten Sorten bevorzugt werden, für die folgende Eigenschaften zutreffen:

- mittelstark bis starkwachsend
- wenig anfällig gegenüber Krankheiten/Schädlingen
- interessante Verwertungseigenschaften
- auf starkwachsende Unterlage (Sämling) veredelt

In den ersten sechs bis acht Standjahren ist ein jährlicher, fachgerechter Erziehungsschnitt erforderlich. Im Ertragsalter genügt es, alle zwei bis vier Jahre die Krone auszulichten und das Fruchtholz zu verjüngen. Für die Pflanzung von Obstbaumhochstämmen wird ein Gehölzsortiment vorgeschlagen, das dort verwendet werden soll. Diese Arten sind dem Heft „Leitfaden für Anlage und Pflege von Streuobstwiesen“ des Landesverbandes für Obstbau, Stuttgart, zu entnehmen.²

7.4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriff-Ausgleichsbilanz berücksichtigt in den Flächenwerten nur den gesamten Geltungsbereiches bzw. das gesamte Grundstück.

Naturschutz:

Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zum aktuellen Stand der Planung wurde nach den Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz (LUBW) zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zur Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung erstellt.

Durch die Umsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung mit grünordnerischen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches kann der Eingriff naturschutzrechtlich nur zu ca. 61 % und deswegen **nicht vollständig ausgeglichen** werden.

Bestand

	Biototyp	Grundwert	Biotopwert	Fläche [m ²]	Bilanzwert
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	13	12.210	158.730
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	17	1.483	25.211
44.30	Hecke	4	4	772	3.088
60.10	Von Bauwerken bestandene Flächen	1	1	2.380	2.380
60.20	Straße, Weg oder Platz	1	1	9.723	9.723
60.23	Weg o.Platz mit wassergebundener Decke	2	2	1.776	3.552
60.60	Gärten, Kleingarten	6	6	1.742	10.452
Gesamtwerte Bestand				30.086	213.136

¹ BdB = Bund deutscher Baumschulen

² Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Klopstockstraße 6, 70193 Stuttgart, in Zusammenarbeit mit der „Arbeitsgruppe Streuobst“

Planung					
	Biotoptyp	Grundwert	Biotopwert	Fläche [m ²]	Bilanzwert
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	17	1.483	25.211
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte (P)	17	17	1.951	33.167
44.30	Hecke	4	4	772	3.088
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptyp	19	19	1.472	27.968
60.10	von Bauwerken bestandene Flächen	1	1	2.776	2.776
60.20	Straße, Weg oder Platz	1	1	14.021	14.021
60.23	Weg o.Platz mit wassergebundener Decke	2	2	3.884	7.768
60.24	Unbefestigter Weg o.Platz	3	3	1.985	5.955
60.60	Gärten	6	6	1.742	10.452
Gesamtwerte Planung				30.086	130.406

Durch die Umsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung mit grünordnerischen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches kann der Eingriff nicht vollständig (**ca. 61%**) ausgeglichen werden.

Bilanzwert Planung [Ökopunkte]	130.406
- Bilanzwert Bestand [Ökopunkte]	213.136
Kompensationsbedarf Naturschutz	-82.730

Bodenschutz

Die Ermittlung des Eingriffes in das Schutzgut Boden erfolgt nur auf der Fläche der geplanten Erweiterung, da innerhalb des Bestandes des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Eingriff schon vorher erfolgte. Für das Schutzgut Boden ergibt die Bilanzierung nach der ÖKVO ein Defizit von 66.341 Ökopunkten.

Ausgangssituation	Planung (planintern)	Fläche [m ²]	Bewertung vor dem Eingriff		Bewertung nach dem Eingriff		Abwertung durch die Maßnahme (-)		Kompensationsbedarf	
			Wertstufe des Bodens	Ökopunkte pro m ²	Wertstufe des Bodens	Ökopunkte pro m ²	um Wertstufen	Ökopunkte pro m ²	Bodenwert-einheiten	Ökopunkte
unversiegelte, nicht gestörte Flächen	Versiegelung (Platz/Hof/Lager)	4.298	2.333	9.332	0.000	0.000	-2.333	-9.332	-10.027	-40.109
unversiegelte, nicht gestörte Flächen	Versiegelung (GRZ)	396	2.333	9.332	0.000	0.000	-2.333	-9.332	-924	-3.695
unversiegelte, nicht gestörte Flächen	Platz, Kiesdecke	2.415	2.333	9.332	0.000	0.000	-2.333	-9.332	-5.634	-22.537
unversiegelte, nicht gestörte Flächen	Gehölzflächen, Lagerflächen	3.378	2.333	9.332	2.333	9.332	0,000	0,000	0	0
		10.487								
Kompensationsbedarf Boden									-16.585	-66.341

7.5 Eingriffs-Ausgleichsbilanz externe Maßnahmen

Es ergibt sich durch die Planung ein fehlender Ausgleichsbedarf für den Ausgleich des Defizits beim Schutzgut Boden zusammen mit der naturschutzfachlichen Bilanzierung. Der Eingriff durch die geplante Nutzung kann nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Deshalb sind zusätzliche Ersatzmaßnahmen außerhalb des Gebietes erforderlich.

E 1 – Extensivierung von Grünlandflächen

Der westlich an den Geltungsbereich angrenzende Teilbereich des Flurstückes F1StNr. 716/1 mit einer Fläche von ca. 11.600 qm wird die bisher als Intensivgrünland genutzte Wiesenfläche zur extensiven mageren, nicht gedüngten Mähwiese umgewandelt und extensiv (ein- bis zweimähdig) bewirtschaftet. Der erste Heuschnitt erfolgt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser.

E 2 – Umwandlung von Ackerflächen zu extensiven Magerwiese

Im nordöstlichen Teilbereich des Flurstückes F1StNr. 716/1 im Anschluss an die bestehenden Sickermulden wird eine ca. 4.200 qm große, der derzeit als Acker genutzte Fläche zur extensiven Wiese umgewandelt und extensiv gepflegt. Zur Abmagerung wird Oberboden im Sinne einer Melioration auf die angrenzenden Ackerflächen gebracht.

Zusätzlich wird eine Saat mit gebietsheimischer Heumulchsaat von entsprechenden Magerwiesen-Beständen durchgeführt.

Zur Erhöhung der Artenvielfalt in den Wiesenflächen muss eine max. zweimalige Mahd pro Jahr bei der extensiven Pflege ausgeführt werden und das Mähgut nach etwa drei Tagen erst abgefahren werden, damit die Samen nachreifen und ausfallen können. Die 1.Mahd hat erst nicht vor 15. Juni zu erfolgen.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung/ Nichtdurchführung der Planung

Wird das bestehende Baugebiet nach den derzeit vorliegenden Unterlagen um ein allgemeines Wohngebiet erweitert, so gehen der Landwirtschaft gering Produktionsflächen verloren. Der Mensch wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die im Planungsgebiet sind keine hochwertigen Biotop; das Schutzgut Arten und Biotop wird nicht erheblich beeinträchtigt. Durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen wird der Eingriff innerhalb nur anteilig ausgeglichen. Ein vollständiger Ausgleich ist deswegen extern noch zu erbringen. Die Auswirkungen auf den Boden, auf Arten und Biotop und die Landschaft sind durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren oder auszugleichen. Die Wohnbebauung wird sich gut in die Umgebung einfügen und bei einer ansprechenden Gestaltung und Begrünung einen wertvollen Wohn-und Lebensraum für die Bewohner darstellen.

Bei Nichtausführung der Planung würden die unbebauten Flächen weiterhin landwirtschaftliche Fläche bleiben. Eine Veränderung der Nutzung ist nicht anzunehmen.

Es verbleiben bei Durchführung der genannten Maßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung.

9 Geplante Maßnahmen zum Monitoring

Laut § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“ Dabei sollen sie die im Umweltbericht angegebenen Maßnahmen zum Monitoring nutzen.

Durch das Vorhaben ergeben sich Umweltauswirkungen, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen sind. Die Gemeinde hat eine geeignete Person damit zu beauftragen, die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen zu überwachen. Weiterhin sind die Flächen entsprechend zu pflegen und ist dies zu dokumentieren. Nach Ablauf von 5 Jahren ist

der Zustand der Kompensationsflächen aufzunehmen. Bei eventuell nachteiliger Entwicklung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit sich die Flächen positiv entwickeln können.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Vorhaben:

Für den Planbereich wird das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oberer Strehle – 2. Änderung“ gem. § 12 BauGB durchgeführt. Die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes begründet sich durch wesentliche Änderungen im Maß der baulichen Nutzung.

Die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird erforderlich wegen der Vergrößerung des Geltungsbereiches um ca. 10.480 qm auf insgesamt ca. 3,01 ha; wegen der Änderung der Kapazität der Kompostieranlage von 6.000 to/Jahr auf 18.000 to/Jahr, der Erweiterung der überbaubaren Fläche mit dem Neubau einer Lagerhalle und der Veränderung der versiegelten Bereiche.

Bestand:

Der Planungsraum ist gekennzeichnet durch leichte Modellierung mit weiten Agrarflächen und den Gehölzflächen als abwechslungsreiche Landschaft.

Planung:

Ausweisung von Flächen zum Recycling durch die Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t bis weniger als 50 t je Tag und der Ermöglichung der baulichen Erweiterung durch Vergrößerung der ursprünglichen in diesem Bereich bestehenden Festsetzungen.

Mit der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die Herausnahme bzw. Auflösung bisher zulässiger Nutzungen (Windelvergärungsanlage / Hundesportplatz / Sportgebäude) geregelt.

Es ist vorgesehen, mit der Planung Konflikte mit dem Naturraum bzw. Nutzungskonflikte zu vermeiden oder zu minimieren.

Für grünordnerische Maßnahmen sind Pflanzgebote nach § 9 (1) Nr.25 a BauGB festgesetzt. Für den Ausgleich des Eingriffes sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt.

Auswirkungen:

Der Mensch wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen.

Durch die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich eine Aufwertung einzelner Flächen, die sowohl Tieren wie auch Pflanzen und dem Menschen zugute kommt.

Es verbleiben bei Durchführung der genannten Maßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung.

11 Anhang

11.1 Planunterlagen

Der Umweltbericht enthält folgende Planunterlagen:

Planbezeichnung	Datum	Plannummer	Maßstab
Bebauungsplan	11.09.2020	496.01	1 : 500
Bestandsplan	11.09.2020	496.02	1 : 500
Maßnahmenplan	11.09.2020	496.03	1 : 500

11.2 Pflanzenauswahlliste

Für die festgesetzten Anpflanzungen wird im Folgenden ein Gehölzsortiment vorgeschlagen, das dort verwendet werden soll. Diese Arten sind dem Heft „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ der LUBW entnommen.³

Durch Fettschrift hervorgehoben sind die Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen.

Bei den mit „*“ gekennzeichneten Gehölzen sind die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides*</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus*</i>
Grau-Erle	<i>Alnus incana*</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula*</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus*</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Gewöhnl. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica*</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus (Rhamnus frangula)</i>
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>

³ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, das richtige Grün am richtigen Ort; Naturschutz-Praxis, Fachdienst Naturschutz, Landschaftspflege 1, Karlsruhe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Zitterpappel, Espe	<i>Populus tremula*</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium*</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur*</i>
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Echte Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Fahl-Weide	<i>Salix rubens</i>
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Echte Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos*</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>